

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an die Unternehmen der Leister-Gruppe in der Schweiz

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Einkäufe durch die Leister AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend je einzeln ein "Besteller" und gemeinsam die "Leister-Gruppe").

2 Abschluss des Vertrages

Dem Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Besteller liegen ausschliesslich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Allfällige Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn sie seitens des Lieferanten in einer Bestellbestätigung oder in anderen Dokumenten enthalten sind oder referenziert werden.

Alle Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Absprachen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch den Besteller in Form eines schriftlichen Nachtrages zum Vertrag.

Bestellungen und Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant ihnen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang schriftlich widerspricht.

Der Lieferant hat den Vertragsabschluss und dessen Erfüllung vertraulich zu behandeln. Er darf den Besteller und die Leister-Gruppe nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich einschliesslich der Kosten für Produkt- und Transportverpackungen. Mehrwertsteuern sind vom Lieferanten separat auf der Rechnung auszuweisen. Rechnungen sind bei jeder Bestellung an die jeweilige Buchhaltung (invoice@leister.com / invoice@axetris.com) zu senden.

Ohne besondere Abrede wird der Besteller vertragskonforme und unbestrittene Rechnungen innert 30 Tagen nach Erhalt bezahlen. Zahlungen durch den Besteller bedeuten keinen Verzicht auf Mängelrechte und keine Anerkennung einer Schuldpflicht.

Forderung des Lieferanten aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorgehender schriftlicher Zustimmung des Bestellers an Dritte abgetreten werden.

4 Liefer- und Transportbedingungen

Sofern nicht in der Bestellung anderweitig ausgewiesen, erfolgt die Lieferung der Vertragsprodukte FCA Domizil des Lieferanten (Incoterm 2020). Für Lieferanten mit Sitz in der Schweiz gilt DAP (Incoterm 2020). Der Gefährübergang auf Leister bestimmt sich nach dem jeweils vereinbarten Incoterm.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller mit zumutbaren Anstrengungen zu unterstützen, um die Kosten für Zollabfertigung und Zölle zu minimieren.

Bei Anlieferung von Vertragsprodukten muss der Sendung ein Lieferschein beiliegen, in dem die jeweilige Bestellnummer, das Bestelldatum, die Leister-Artikelnummer, die Menge und der Besteller ausgewiesen sind.

Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller vor. Teillieferungen, oder Vorauslieferungen >10 Tage bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

5 Ursprungsnachweise und Exportkontrollrecht

Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäss unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

Der Lieferant ist für die Einhaltung der anwendbaren Exportkontrollvorschriften verantwortlich. Insbesondere wird er alle erforderlichen Ausfuhrbewilligungen für die zu liefernden Waren einholen. Der Besteller wird auf Anfrage eine entsprechende Endbenutzererklärung beibringen. Der Lieferant informiert und dokumentiert den Besteller über die

Beschränkungen sowie über die eingeholten Bewilligungen.

6 Termine, Verzögerungen

Vereinbarte Fristen und Liefertermine sind verbindlich. Bei verspäteter Lieferung kommt der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht des Bestellers auf seine Rechte bei Verzug des Lieferanten.

Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine (aus welchen Gründen auch immer) nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

Bei Verzug des Lieferanten stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu. Überdies kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist, die noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen lassen.

7 Qualität

Der Lieferant hat die Qualität seiner an den Besteller zu liefernden Erzeugnissen ständig nach dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den Besteller auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Besteller oder einer von ihm beauftragten Vertreterin, gegebenenfalls unter Beteiligung eines Vertreters der Leister-Gruppe, ein.

8 Gewährleistung

Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Waren (i) den vereinbarten Spezifikationen sowie allen anwendbaren rechtlichen Vorschriften, einschliesslich (aber nicht beschränkt darauf) der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU), der WEEE-Richtlinie (2012/19/EU) und der REACH-Verordnung ((EG) 1907/2006), der POP-Verordnung ((EU) 2019/1021), dem Toxic Substances Control Act (TSCA) sowie der Verordnung (EU) 2017/821 über sog. Konfliktminerale, in den jeweils aktuellen Fassungen entsprechen; (ii) frei von Mängeln sind, die ihre Tauglichkeit zum bestimmungsgemässen Gebrauch hindern oder beeinträchtigen; und (iii) frei von Rechten Dritter sind. Ferner sichert der Lieferant zu, sich in allen Punkten an den Leister Code of Conduct zu halten (verfügbar unter <https://www.leister.com/de/About-us/Corporate-responsibility>).

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung, sofern nicht im Vertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

Der Besteller wird Mängel nach ihrer Entdeckung, spätestens aber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand, eine Mängelrüge sei verspätet erfolgt.

Mängel hat der Lieferant unentgeltlich – einschliesslich Nebenkosten – durch Nachbesserung zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder ist dem Besteller die Annahme nachgebesselter Teile nicht zumutbar, hat der Lieferant die mangelhaften Teile kostenfrei durch einwandfreie zu ersetzen. Für diese ersetzten Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.

Bei mangelhafter Lieferung wird der Besteller, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Lieferanten Gelegenheit geben, seiner Verpflichtung zur Mangelbeseitigung vor Beginn der Bearbeitung oder des Einbaus der gelieferten Teile nachzukommen.

In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann der Besteller die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der Besteller wird den Lieferanten vor Durchführung der Massnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Massnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der Besteller die Benachrichtigung unverzüglich

nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung bleibt unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf Massnahmen des Bestellers oder eines von ihm beauftragten Dritten zurückzuführen sind.

Ist eine Mangelbeseitigung oder ein Ersatz einzelner Teile nicht möglich oder dem Besteller nicht zumutbar, kann er Wandelung der gesamten Lieferung oder Minderung des Preises geltend machen.

9 Produkthaftung

Für den Fall, dass ein Besteller oder ein anderes Unternehmen der Leister-Gruppe aufgrund der gesetzlichen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Besteller gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der Lieferant hält den Besteller und gegebenenfalls andere Unternehmen der Leister-Gruppe für die Kosten der Schadensabwehr, z.B. Rückrufaktionen, schadlos, soweit diese Massnahmen auf eine mangelhafte Lieferung zurückgehen.

Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Absätzen in Anspruch nehmen will, unverzüglich informieren. Der Besteller wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Abstimmung mit ihm über die zu ergreifenden Massnahmen, z.B. Vergleichsverhandlungen, geben.

10 Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben Eigentum der Leister-Gruppe und sind dem Besteller auf erstes Verlangen zurückzugeben.

Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstige Fertigungsmittel dürfen ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Betriebsmitteln / Maschinen verwendet werden. Anpassungen, Reparaturen und sonstige Veränderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Ausser Betrieb stehende Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstige Fertigungsmittel sind konserviert und unter optimalen Bedingungen beim Lieferanten oder, nach Anordnung des Bestellers, beim Besteller einzulagern.

Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers weder verschrotet noch Dritten – z.B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke – z.B. Lieferung an Dritte – dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten auf dessen Kosten für den Besteller während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu aufzubewahren.

Der Lieferant erwirbt keine Rechte an den überlassenen Informationen und Materialien. Der Besteller behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor.

11 Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. Die unwirksame Klausel wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem beidseitigen Vertragswillen entspricht.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie die auf deren Grundlage geschlossenen Verträge unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Wiener Kaufrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sarnen. Der Besteller kann jedoch den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.